

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2319**

A19

4. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 06.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMFs)“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMFs)“

Sitzung des Integrationsausschusses am 6. März 2024

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind auf Grund ihrer Minderjährigkeit und der Tatsache, dass sie ohne Begleitung eines Erwachsenen auf der Flucht sind, eine besonders vulnerable Personengruppe. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Fluchterfahrungen, der besonderen Bedarfe auch durch den Verlust oder die Trennung von den Eltern und Geschwistern sowie von vertrauten Gemeinschaftsstrukturen bedarf diese Personengruppe der besonderen Aufmerksamkeit und eines besonderen Schutzes.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter liegt, als Aufgabe nach dem SGB VIII, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Verantwortung des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Davon umfasst ist auch die Planungsverantwortung, woraus sich ein Sicherstellungsauftrag der Jugendämter für genügend Aufnahmekapazitäten ergibt. Das Land hingegen ist gem. § 89d SGB VIII zuständig für die Finanzierung der Aufwendungen, die den Kommunen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen entstehen. Darüber hinaus ist das Land zuständig für die landesweite Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Kommunen.

Nach dem großen Zulauf im Jahr 2015/2016 sank die Zahl der Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen in den Folgejahren zunächst wieder, sodass die Jugendämter bestehende Unterbringungsangebote abgebaut haben. Seit Ende 2021/Anfang 2022 ist die Zahl der eingereisten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wieder stetig gestiegen. Die für die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen zuständige Landesstelle Nordrhein-Westfalen (künftig im Text Landesstelle NRW genannt) hat bereits Ende 2021 alle Jugendämter darauf hingewiesen, dass in allen Jugendamtsbezirken fehlende Aufnahmestrukturen ausgebaut werden müssen. Die Landesregierung wies ebenfalls seit Januar 2022 regelmäßig bei den Jugendämtern auf die Notwendigkeit für einen Platzausbau entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung hin.

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ging eine neue und unerwartete Herausforderung an die Kommunen und Jugendhilfeträger einher: die Evakuierung ganzer Kinder- bzw. Waisenheime. Dies, aber auch der Zuzug weiterer unbegleiteter Minderjähriger aus anderen Ländern (wie v.a. Afghanistan und Syrien) hatte zur Konsequenz, dass die Zahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen in den letzten Jahren insgesamt erheblich angestiegen ist.

So gab es im Dezember 2023 über 10.000 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige (Stand 19.12.23: 10.216 umG) in Nordrhein-Westfalen; im

Dezember 2021 waren es knapp unter 5.000 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten (Stand 30.11.21: 4.849 umG).

Der entsprechende Ausbau der nötigen Aufnahmekapazitäten ist eine Herausforderung, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der verschärften Lage auf dem Immobilienmarkt.

Vor diesem Hintergrund wurde landesseitig im März 2022 auf die steigenden Einreisezahlen und damit einhergehenden enormen Belastungen der Jugendämter reagiert und das Instrument der sogenannten Brückenlösungen wieder zugelassen. Dieses Verfahren ermöglicht es, den Ausbau zusätzlicher Plätze zu vereinfachen, kurzfristig Übergangslösungen zu schaffen und so Obdachlosigkeit der jungen Menschen zu verhindern. Das Land sichert auch für diese Lösungen eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII, sowie eine Quotenanrechnung im Sinne des § 3 Abs. 2 5. AG-KJHG zu. Vorhaltestrukturen für Unterbringungskapazitäten sind hingegen in der Kostenerstattung im Rahmen des geltenden SGB VIII nicht vorgesehen. Hierfür bedürfte es einer Änderung des SGB VIII. Im Rahmen von Bund-Länder-Gesprächen, in denen die Thematik seitens der Länder wiederholt vorgetragen wurde, hat der Bund diesbezüglich bislang keine Bereitschaft gezeigt, dies aufzugreifen.

In Nordrhein-Westfalen wird den Jugendämtern zusätzlich zu der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (für die Gewährung von Jugendhilfe bei (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen), eine Verwaltungskostenpauschale (nach § 7 Abs. 1 5. AG-KJHG) gewährt. Seitens des Landes wurde die Verwaltungskostenpauschale von zuvor 4.209 € auf nunmehr 4.547 € erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 8 Prozent.

Von Bedeutung ist ferner, dass insbesondere die sog. Haupteinreisejugendämter unterstützend in den Blick zu nehmen sind, denn sie sind maßgeblich von dem starken Zulauf betroffen. Das liegt an den bundesgesetzlichen Regelungen, wonach unbegleitete Minderjährige zunächst von dem Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen sind, in dessen Zuständigkeitsbereich die unbegleitete Einreise festgestellt wird. Das Einreisejugendamt hat zunächst die Bedarfe der jungen Menschen festzustellen und die Minderjährigkeit zu überprüfen, bevor die jungen Menschen der Landesstelle NRW zur Verteilung angemeldet werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob bei diesen jungen Menschen Gründe gegen eine Verteilung sprechen. Durch diese bundesgesetzlich vorgegebene Zuständigkeit lastet auf wenigen Haupteinreisejugendämtern die Verantwortung für die vorläufige Inobhutnahme eines großen Teils unbegleiteter Minderjähriger, die in Nordrhein-Westfalen ankommen. Das Ministerium hat – auch auf Grund des engen Austauschs mit dem besonders belasteten Jugendamt Bochum – hier mehrfach Unterstützung geleistet, z.B. bei dem Transport der jungen Menschen in andere Kommunen, durch eine priorisierte Berücksichtigung bei der Verteilung durch die Landesstelle NRW, sowie einer zeitweisen Ermöglichung erleichterter Abrechnungen. Das Land hat auch bei den Kommunen, die nicht die Hauptlast der vorläufigen Inobhutnahmen tragen dafür geworben, Kommunen, wie Bochum, durch die freiwillige Übernahme von Teilen der vorläufigen Inobhutnahme zu entlasten.

Mit Blick auf die städtischen Ballungsgebiete und den ländlichen Raum ist festzuhalten, dass hier keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Die Verteilung gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Verteilschlüssel bewirkt eine gerechtere Verteilung. Diese gesetzliche Regelung war eine Antwort auf die seinerzeitige nahezu alleinige Belastung einiger Großstadtjugendämter sowie eines grenznah gelegenen kleineren Jugendamtes.

Auf Bund-Länder-Ebene fanden bzw. finden seit Oktober 2023 regelmäßige Gesprächsrunden zur Thematik der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten statt. Ein Ergebnis derer war zuletzt die gemeinsame Erarbeitung einer Puntuation des BMFSFJ (mit dem Titel: „Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten“), die eine hilfreiche Arbeitsgrundlage zur Unterstützung der Praxis bei der Ausgestaltung der Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen darstellt und länderspezifische Lösungen, wie die Brückenlösungen in NRW, weiterhin zulässt.

Bereits seit Herbst 2022 finden regelmäßige Austauschrunden der Fachabteilung des MKJFGFI zur Thematik der unbegleiteten Minderjährigen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landesjugendämtern und der Landesstelle NRW statt. Das Verteilverfahren wurde als Ergebnis dieser Runde dahingehend transparenter ausgestaltet, dass den Jugendämtern wöchentlich sowohl die Quotenauslastung Nordrhein-Westfalens im Bundesvergleich als auch eine Übersicht über die Quotenauslastung der einzelnen Jugendämter seitens der Landesstelle NRW zugeleitet wird. Dies sorgt für Transparenz über die Quotenauslastung der einzelnen Jugendämter.

Im Februar dieses Jahres hat das Ministerium auf Bitten der Landesjugendämter ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren ermöglicht. Für einen begrenzten Zeitraum (rückwirkend vom 1.1.2023 bis 30.6.2024) kann für alle in diesem Zeitraum eingegangenen Rechnungen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vorgenommen werden. Dafür wurden die für eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII vorzulegenden Unterlagen erheblich reduziert (von insgesamt 25 Nachweisen auf 10 Nachweise). Dies soll zur Entlastung sowohl der Landesjugendämter als auch der Jugendämter beitragen.

Eine positive Resonanz erfuhren die im Jahr 2023 landesseitig von den Landesjugendämtern konzipierten und durchgeführten Fachtagungen für die Jugendämter und Freien Träger zum Themenfeld der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Hierbei ging es in den Vorträgen z.B. um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen, die Altersfeststellungs- und Verteilverfahren sowie die Kostenerstattung.

Generell nimmt die Landesregierung Berichte und Eingaben sehr ernst. Hinweise und Vorschläge bzw. Bitten werden sorgfältig geprüft, bewertet und in das weitere Handeln einbezogen. Bezüglich des Briefs des Bürgermeisters von Datteln ist es bei der Über-

sendung des Vorgangs an das zuständige Ressort zu einem Büroversehen gekommen, so dass der Vorgang das zuständige Ressort nicht erreicht hat. Die Beantwortung befindet sich jedoch derzeit in der Bearbeitung.